

**A. Allgemeine Regelungen**

**1. Rangfolge der Regelungen und Anwendungsbereich**

- 1.1 Für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen sowie den Abschluss von Kauf-, Werklieferungs-, Pacht- und Mietverträgen (nachfolgend **Verträge**) gelten ausschließlich die Regelungen in den Verträgen und Aufträgen sowie ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Stellt der Auftraggeber abweichende Vertragsbedingungen, werden diese auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die **Stadtwerke Rendsburg GmbH** (nachfolgend **Stadtwerke**) ihnen nicht widersprechen. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Zustimmung der Stadtwerke voraus. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere bedeutet die Auftragsannahme und/oder die vorbehaltslose Ausführung von Leistungen keine Zustimmung durch die Stadtwerke.
- 1.2 Die Regelungen in Verträgen und Aufträgen gehen diesen AGB vor und werden gegebenenfalls durch diese AGB ergänzt.
- 1.3 Für Bauleistungen gelten zwischen einem Auftraggeber, der Unternehmer ist, und den Stadtwerken die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B). Die Regelungen der VOB/B gelten insoweit vorrangig vor diesen AGB.
- 1.4 Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in den besonderen Teilen dieser AGB unter **B.** den allgemeinen Regelungen unter **A.** vor.
- 1.5 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB.
- 1.6 Der Begriff des Unternehmers bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (vgl. § 14 BGB).
- 1.7 Keine Anwendung finden diese AGB auf Leistungen der Stadtwerke, die nicht im Zusammenhang mit Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht- und Mietverträgen stehen; etwa im Hinblick auf Verträge zur z. B. Belieferung mit Strom, Gas oder Fernwärme, Wasserversorgungsverträge sowie Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverträge.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Verträge kommen durch die Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages durch beide Parteien oder durch die Annahme eines Angebotes in Textform zustande.
- 2.2 Übersenden die Stadtwerke dem Auftraggeber einen unterschriebenen Vertrag oder Auftrag, hat der Auftraggeber diesen innerhalb von **vierzehn** Werktagen unterschrieben an die Stadtwerke zurück zu senden. Mit Zugang des unterschriebenen Vertrages oder Auftrages bei den Stadtwerken kommt der Vertrag zustande. Wird der unterschriebene Vertrag bei den Stadtwerken erst nach Überschreitung von vierzehn Werktagen zurückgesandt, sind die Stadtwerke nicht mehr an das Angebot gebunden.

**3. Laufzeit von Verträgen**

Die diesen AGB zugrundeliegenden Verträge laufen grundsätzlich auf unbestimmte Zeit; es sei denn, in dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag bzw. in diesen AGB ist etwas Abweichendes geregelt.

**4. Umfang und Ausführung der Leistungen**

- 4.1 Umfang und Ziel der von den Stadtwerken zu erbringenden Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Auftraggeber und den Stadtwerken vereinbarten Vertrag bzw. Auftrag und diesen AGB. Die Stadtwerke schulden einen bestimmten Erfolg nur dann, wenn dieser Teil der vertraglich vereinbarten Leistung ist.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistung bzw. das Werk nach Maßgabe des Vertrages bzw. Auftrags und dieser AGB entgegenzunehmen und zu vergüten.
- 4.3 Die Stadtwerke erbringen die Leistungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere unter Beachtung der geltenden DIN- und VDE-/DVGW-Bestimmungen).
- 4.4 Soweit für die Erbringung der Leistungen eine Zeit vereinbart ist, berechtigten Verzögerungen zur Zurückweisung der Leistungen nur dann, wenn die Leistungen in Folge der Verzögerung für den Auftraggeber vollständig oder in wesentlichen Teilen unbrauchbar sind und die Stadtwerke die Verzögerung zu vertreten hat.

**5. Preise und Zahlungsbestimmungen**

- 5.1 Die in Verträgen und Aufträgen angegebenen Preise verstehen sich in Euro zzgl. Umsatzsteuer.
- 5.2 Die Transport- und Versandkosten ergeben sich aus dem Vertrag oder Auftrag.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag angegebenen Konto oder per Lastschrift.
- 5.4 Rechnungen sind vierzehn Werktage nach Zugang der Zahlungsforderung fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke.

- 5.5 Bei einem Auftragswert ab € 15.000 wird 1/3 des Auftragswerts bereits vierzehn Werktagen nach der Beauftragung fällig. Die Fälligkeit des restlichen Preises richtet sich nach Ziffer 5.4.
- 5.6 Für den Fall, dass die Parteien in dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag einen Zahlungsplan vereinbart haben, erstellen die Stadtwerke monatliche Abschlagsrechnungen in Abhängigkeit vom Leistungsstand.
- 5.7 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 5.8 Gegen Ansprüche der Stadtwerke können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers gegen die Stadtwerke aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungspflicht.

**6. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen**

- 6.1 Die Stadtwerke können vom Auftraggeber in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Auftraggeber innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Auftraggeber Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen fällig.
- 6.2 Die Höhe der Vorauszahlung des Auftraggebers wird von den Stadtwerken für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 6.3 Für den Fall, dass eine Sicherheit geleistet wurde, können sich die Stadtwerke aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, für die Sicherheit geleistet wurde. Die Stadtwerke werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 6.4 Die Verwertung einer Sicherheit werden die Stadtwerke dem Auftraggeber unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalles besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Auftraggeber ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 6.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 6.6 Die Regelungen zur Kündigung unter **A. Ziffer 12** bleiben unberührt.

**7. Mitwirkung des Auftraggebers**

- 7.1 Der Auftraggeber hat die Stadtwerke über alle für die Leistungserbringung erforderlichen Umstände vollständig zu informieren. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 7.2 Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern der Stadtwerke bzw. deren Beauftragten Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- 7.3 Durch den Auftraggeber ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Stadtwerke bei der Erbringung der Leistungen durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftraggebers im erforderlichen Maß unterstützt werden.
- 7.4 Die Erbringung von Mitwirkungshandlungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Kosten des Auftraggebers.
- 7.5 Verzögerungen, welche daraus entstehen, dass der Auftraggeber seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder im erforderlichen Umfang nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungsfristen verlängern sich entsprechend. Der der Stadtwerke dadurch entstehende Zusatzaufwand (z. B. zusätzliche Bearbeitungszeit oder Anfahrtskosten) ist vom Auftraggeber zu tragen.

**8. Gewährleistung**

- 8.1 Die Beschaffenheit der Leistung ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag oder Auftrag. Darin angegebene technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen grundsätzlich keine Zusicherungen oder Garantien dar, es sei denn im Vertrag, dem Auftrag oder der Auftragsbestätigung ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
- 8.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen die Stadtwerke, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können die Stadtwerke die dadurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Gleiches gilt,

wenn der Auftraggeber seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und die Mangelbeseitigung deshalb nicht erfolgen kann.

- 8.3 Der Auftraggeber kann in Bezug auf Sachmängel, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht worden sind und nicht der Verantwortungssphäre der Stadtwerke zuzurechnen sind, keine Ansprüche gegenüber den Stadtwerken herleiten. Dies kann insbesondere
- Änderungen, Reparaturen, Reinigungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe an den Lieferungen oder Dienstleistungen,
  - Verstöße gegen die Betriebsanweisungen, die Anwendungsdokumentation oder sonstige Bedienungsanleitungen oder
  - eine unsachgemäße Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte betreffen.

#### 9. Befreiung von der Leistungspflicht

- 9.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungen durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 9.2 Die Stadtwerke werden von ihren Leistungspflichten auch befreit, wenn die unvorhersehbaren Umstände i. S. d. **Ziffer 9.1** bei den Vorlieferanten oder sonstigen Dritten, derer sich die Stadtwerke zur Erfüllung der Leistungen bedienen, auftreten und zu Verzögerungen in der Bereitstellung der Leistungen durch die Stadtwerke führen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Stadtwerke dies nicht zu vertreten haben.
- 9.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich bei Vorliegen von Leistungshindernissen zu benachrichtigen.
- 9.4 Soweit die Stadtwerke in der Erbringung der Leistungen aufgrund von Umständen, die sie selber nicht zu vertreten haben, gehindert sind, ruhen die Leistungspflichten der Stadtwerke ebenfalls.

#### 10. Haftung und Verjährung

- 10.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.4 Die jeweilige geschädigte Partei hat der anderen Partei den Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 10.5 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln, außer Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln bei Werken oder Sachen i.S.d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder bei Mängeln i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB.
- 10.6 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in **Ziffern 10.1 und 10.2** genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

#### 11. Verzug

Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen die Stadtwerke den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellen die Stadtwerke dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

#### 12. Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Ein Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 12.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- a) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - b) eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder

- c) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 12.3 Ein wichtiger Grund liegt für die Stadtwerke weiterhin vor,
- a) wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung aus einem Vertrag oder einem Auftrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
  - b) wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von den Stadtwerken gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet.
- 12.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- 12.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

#### 13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Die Stadtwerke behalten sich das Eigentum an einer gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag vor.
- 13.2 Der Auftraggeber ist bis zum Erwerb des Eigentums verpflichtet, eine gekaufte Sache pfleglich zu behandeln. Ab einem Neuwert von € 5.000,00 ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verschlechterung zum Neuwert zu versichern.
- 13.3 Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, hat der Auftraggeber die Stadtwerke unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, den Stadtwerken gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Klage nach § 771 Zivilprozessordnung (ZPO) zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der Stadtwerke entstandenen Ausfall.

#### 14. Leistungserbringung durch Dritte

Teilleistungen oder die gesamte Leistung können durch Dritte erbracht werden, soweit es sich um Fachbetriebe bzw. ausreichend qualifizierte Dritte handelt.

#### 15. Abtretungsverbot

Der Auftraggeber ist zur Abtretung der aus diesen AGB und den jeweiligen Verträgen und Aufträgen resultierenden Rechten und Pflichten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke berechtigt. Für den Fall, dass es sich um ein Handelsgeschäft handelt, bleibt § 354a Handelsgesetzbuch (HGB) unberührt.

#### 16. Nutzung von Grundstücken oder Anlagen

Die Stadtwerke und der Auftraggeber treffen gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung über die Sicherung von Nutzungsrechten an Anlagen oder Grundstücken.

#### 17. Datenschutz, Datenaustausch mit Auskunfteien, Widerspruchsrecht

- 17.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Rendsburg GmbH, Am Eiland 12, 24768 Rendsburg/Fax: 04331-209-405/Telefon: 04331-209-0/E-Mail: info@stadtwerke-rendsbu.de
- 17.2 Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Auftraggeber für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Thomas Cedzich, Vater Solution GmbH, Liebigstraße 26, 24145 Kiel/Fax: 0431-20084555/Telefon: 0431-20084575/E-Mail: tcedzich@vater-gruppe.de zur Verfügung.
- 17.3 Die Stadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers (insbesondere die Angaben des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des jeweiligen Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages verarbeiten die Stadtwerke Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Auftraggebers (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Auftraggebers ein. Die Stadtwerke behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Auftraggeber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- 17.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber bei der Ausführung der Leistungen unterstützenden Unternehmen wie z. B. Dritte gemäß Ziffer 14.
- 17.5 Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 17.6 Der Auftraggeber hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

- 17.7 Der Auftraggeber kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken widersprechen.
- 17.8 Der Auftraggeber hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

## 18. Geheimhaltung

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen zugänglich werdenden Informationen vertraulich zu behandeln und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weiterzuleiten noch Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen.
- 18.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

## 19. Sonstige allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Sitz der Stadtwerke. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 19.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 19.3 Vertragssprache ist Deutsch in Wort und Schrift.
- 19.4 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 19.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

## B. Besondere Bestimmungen

### I. Kauf- und Werklieferungsverträge

#### 1. Gefahrenübergang

Soweit Leistungen der Stadtwerke einen Versand umfassen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Stadtwerke die Lieferung an die Transportperson ausgehändigt haben.

#### 2. Gewährleistung

- 2.1 Der Auftraggeber hat die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Stadtwerke sind jedoch berechtigt, die von dem Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und der Auftraggeber durch die andere Art der Nacherfüllung ohne erheblichen Nachteil bleibt.
- 2.2 Die Stadtwerke sind ergänzend zu § 439 Abs. 3, 4 BGB zur Verweigerung der Nacherfüllung auch für den Fall berechtigt, dass sie ihr Wahlrecht dahingehend ausüben, den Aus- und Einbau der mangelhaften Sache selbst vorzunehmen, dies jedoch nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Auch in diesem Zusammenhang sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall in angemessener Höhe an den Kosten der Nacherfüllung zu beteiligen.]
- 2.3 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben die Stadtwerke die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 2.4 Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Stadtwerke die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.
- 2.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 3. Aufwendungsersatz

Der Auftraggeber hat den Stadtwerken sämtliche mit der Tätigkeit aus dem jeweiligen Vertrag anfallenden und erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, die nicht bereits als Teil der Leistungen zu vergüten sind.

### II. Werkverträge

#### 1. Kündigung

- 1.1 Wird der Vertrag durch den Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt, können die Stadtwerke die vereinbarte Vergütung verlangen. Die Stadtwerke müssen sich in diesem Fall dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart haben oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.
- 1.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, so hat der Auftraggeber die bereits erbrachte Leistung zu vergüten.

## 2. Gewährleistung

- 2.1 Die Stadtwerke leisten nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form einer Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 2.2 Sofern die Stadtwerke die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Neuherstellung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigern oder die Nacherfüllung zweimal erfolglos bleibt oder aus anderen Gründen fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung nach den Vorschriften dieses Vertrags verlangen.
- 2.3 Bei geringfügigen Mängeln oder für den Fall, dass die Stadtwerke die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 2.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 3. Abnahme

- 3.1 Der Auftraggeber hat die Abnahme oder Abnahmeverweigerung innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Fertigstellung der Leistung zu erklären, soweit im Vertrag oder Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Soweit eine Abnahme für die Leistung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.2 Die Erklärungen zur Abnahme (Abnahme, Abnahmeverweigerung, Abnahme unter Vorbehalt) bedürfen der Schriftform. Abnahmeverweigerungen sowie Abnahmen unter Vorbehalt sind zu begründen.
- 3.3 Die Stadtwerke haben einen Anspruch auf Teilabnahmen, soweit die abzunehmenden Teilleistungen im Vertrag bzw. Auftrag näher bezeichnet oder anderweitig vereinbart worden sind.
- 3.4 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistungen nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Fertigstellung abnimmt, soweit in dem Vertrag bzw. dem Auftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

## III. Dienstleistungsverträge

Beide Parteien können den jeweiligen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

## IV. Pacht- und Mietverträge

### 1. Pacht- oder Mietgegenstand

- 1.1 Der Verkauf, die Unterverpachtung, die Untervermietung oder sonstige Veräußerungen des Pacht- oder Mietgegenstands sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.
- 1.2 Der Pacht- oder Mietgegenstand verbleibt im Eigentum der Stadtwerke. Zwischen dem Auftraggeber und den Stadtwerken besteht Einigkeit, dass der Pacht- oder Mietgegenstand einen sog. Scheinbestandteil i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB darstellt. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Stadtwerke aufgrund des Pacht- oder Mietverhältnisses keinen Eigentumsverlust am Pacht- oder Mietgegenstand erleiden und dieser nicht mit anderen dinglichen Rechten belastet wird. Der Auftraggeber gewährleistet insbesondere, dass die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Pacht- oder Mietgegenstand steht, eine Grundstückseigentümergekläreung gegenüber den Stadtwerken abgeben; dies gilt nicht, soweit die Stadtwerke oder der Auftraggeber Eigentümer dieser Grundstücke ist.
- 1.3 Der Auftraggeber hat den Pacht- oder Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen und die Stadtwerke unverzüglich über drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Ansprüche auf Vermieterpfandrechten usw. unter Mitteilung von Name und Anschrift des Gläubigers sowie, soweit vorhanden, unter Beifügung des Pfändungsprotokolls zu informieren. Der Auftraggeber hat die Stadtwerke ferner unverzüglich von einem Antrag auf Zwangsvollstreckung in das Grundstück, auf dem sich der Pacht- oder Mietgegenstand befindet, zu unterrichten.

### 2. Anlieferung

- 2.1 Für den Fall, dass die Stadtwerke den Pacht- oder Mietgegenstand an den Standort des Auftraggebers liefern, sorgt der Auftraggeber bei der Anlieferung für die entsprechenden Stellflächen für den Pacht- oder Mietgegenstand, einschließlich der Stellflächen für die Transport- und Kraftfahrzeuge.
- 2.2 Die Übergabe der Pacht- oder Mietsache ist zu protokollieren. Erkennbare Mängel sind im Übergabeprotokoll festzuhalten.

### 3. Instandhaltung, Verfügbarkeit

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Pacht- oder Mietgegenstand langfristig sicher, leistungsfähig und zuverlässig nach dem Stand der Technik zu betreiben und instand zu halten (Inspektion, Wartung und Instandsetzung). Der Auftraggeber stellt sicher, dass die erforderliche Qualität und Funktionalität des Pacht- oder Mietgegenstandes über die gesamte Vertragsdauer erhalten bleiben. Der Auftraggeber hat den Pachtgegenstand jederzeit in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten bzw. diesen bei auftretenden Schwachstellen oder Störungen unverzüglich wiederherzustellen.
- 3.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, erforderliche Ersatzinvestitionen in den Pacht- oder Mietgegenstand vorzunehmen. Diese erfolgen im Namen, für Rechnung und zu Eigentum der Stadtwerke. Die von den Stadtwerken vorzunehmenden Ersatzinvestitionen sind diejenigen Investitionen, die nicht Maßnahmen der Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) sind. Die Stadtwerke treffen die Abgrenzung zwischen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen nach angemessenen Kriterien und billigem Ermessen.
- 3.3 Der Auftraggeber hat den Pacht- oder Mietgegenstand bei Beendigung des Vertrages an die Stadtwerke – frei von Schäden – in einem

Zustand herauszugeben, der einem bis zur Rückgabe vertragsgemäßen Umgang mit dem Pacht- oder Mietgegenstand entspricht. Der Pacht- oder Mietgegenstand muss sich nach Vertragsbeendigung insbesondere in einem Zustand befinden, der es den Stadtwerken ermöglicht, den Pacht- oder Mietgegenstand wieder vollumfänglich zu nutzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen dem Auftraggeber und den Stadtwerken vereinbart wird. Übliche Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.

#### **4. Verkehrssicherungspflicht, Freistellung, Gefahrtragung**

- 4.1 Während der Vertragslaufzeit obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Pacht- oder Mietgegenstandes vollumfänglich dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, insoweit für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Er wird dies auf Verlangen der Stadtwerke nachweisen.
- 4.2 Sofern die Stadtwerke für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht von Dritten berechtigt in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber die Stadtwerke freizustellen. Berechtigte Zahlungen der Stadtwerke an Dritte für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht hat der Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei der Nutzung des Pacht- oder Mietgegenstandes sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen gewahrt werden. Der Auftraggeber hat die Stadtwerke frühzeitig über wesentliche Veränderungen der Betriebsrisiken für Personen oder Sachen umfassend zu unterrichten und den Stadtwerken über solche Risiken auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in Betriebsunterlagen zu ermöglichen. Der Auftraggeber und die Stadtwerke werden sich über die Ergreifung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen durch den Auftraggeber verständigen.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Pacht- oder Mietgegenstands trägt der Auftraggeber.

#### **5. Fälligkeit**

Der vereinbarte Mietzins ist, soweit nichts Abweichendes in dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag vereinbart ist, monatlich bis zum 3. Werktag des Monats für den jeweiligen Monat im Voraus an die Stadtwerke zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadtwerke maßgeblich.

#### **6. Haftung**

- 6.1 Die Haftung der Stadtwerke für anfängliche Mängel des Pacht- oder Mietgegenstands gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- 6.2 Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung die allgemeinen Regelungen unter **A Ziffer 7.2**.

#### **7. Pachtende, Rücknahme des Pachtgegenstandes**

- 7.1 Endet die Vertragslaufzeit, wird der Auftraggeber den Stadtwerken zum Vertragsende den unmittelbaren Besitz an dem Pacht- oder Mietgegenstand einräumen. Die Vertragspartner verständigen sich rechtzeitig über die Einzelheiten der Rückgabe des Pacht- oder Mietgegenstandes.
- 7.2 Der Auftraggeber ist für den Ausbau des Pacht- oder Mietgegenstandes auf seine Kosten verantwortlich.

Rendsburg, im Juli 2018